



# Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 4 UF 60/16 = 154 F 721/15 Amtsgericht Bremerhaven

erlassen durch Übergabe an die Geschäftsstelle:  
Bremen, 14.11.2016

gez. [...], Amtsinspektorin  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## B e s c h l u s s

In der Familiensache

[...],

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [...]

gegen

[...],

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin [...]

Weitere Beteiligte:

1. Daimler AG, [...]
2. VGH-Versicherungen, [...]
3. VBL, [...]
4. Allianz Lebensversicherungs-AG, [...]
5. Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen, [...]
6. Deutsche Rentenversicherung Bund, [...],

## 7. VGH-Versicherungen, [...]

hat der 4. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Haberland, den Richter am Oberlandesgericht Küchelmann und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Röfer

am 7.11.2016 beschlossen:

1. Die Beschwerde der weiteren Beteiligten zu 3 gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremerhaven vom 14.3.2016 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die weitere Beteiligte zu 3.
3. Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1.000 € festgesetzt.

### **Gründe:**

I.

Mit Beschluss vom 11.1.2016 hat das Amtsgericht – Familiengericht – Bremerhaven die Scheidung der am 12.7.2001 zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin geschlossenen Ehe ausgesprochen. Die Entscheidung über den Versorgungsausgleich war bereits in der mündlichen Anhörung am 11.1.2016 von dem Scheidungsverfahren abgetrennt worden, da noch keine endgültige Auskunft der weiteren Beteiligten zu 3 vorlag.

Der im Jahre 1974 geborene Antragsteller und die im Jahre 1978 geborene Antragsgegnerin haben während der Ehezeit vom 1.7.2001 bis 31.7.2015 verschiedene Versorgungsrechte erlangt.

Der Antragsteller hat während der Ehezeit bei der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen gemäß Mitteilung vom 1.10.2015 Versorgungsrechte von 20,5661 Entgeltpunkten erworben. Der Versorgungsträger hat einen Ausgleichswert

von 10,2831 Entgeltpunkten vorgeschlagen, was einem korrespondierenden Kapitalwert von 67.300,97 € entspricht. Zudem besteht zu Gunsten des Antragstellers eine betriebliche Altersversorgung bei dem Versorgungsträger Daimler AG bzw. dem Versorgungsträger Allianz Lebensversicherungs-AG, wie sich der Auskunft seines Arbeitgebers, der Daimler AG, vom 16.9.2015 entnehmen lässt. Laut Mitteilung seines Arbeitgebers beträgt das ehezeitanteilige Versorgungsguthaben nach Abzug der Teilungskosten 22.393 €. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Ausgleichswert des so genannten Startbausteins (10.901 €), des Zusatzbausteins (2.289 €) und der so genannten Jahresbausteine (9.203 €). Der Antragsteller hat zudem bei der VGH-Versicherungen während der Ehezeit ein Versorgungsanrecht aus einer privaten Altersversorgung (Riester-Rente) erworben. Diese hat nach Auskunft des Versorgungsträgers vom 17.9.2015 einen Kapitalwert von 61,31 €, so dass der Versorgungsträger - ohne Berücksichtigung der Teilungskosten von 3 % des ausgewiesenen Ehezeitanteils bzw. mindestens 100 € - einen Ausgleichswert von 30,65 € vorschlägt. Zugleich hat er allerdings darauf hingewiesen, dass der Ausgleichswert unter die Geringfügigkeitsgrenze nach § 18 VersAusglG fällt. Für den Antragsteller besteht zudem eine betriebliche Altersversorgung bei der Allianz Lebensversicherungs-AG. Hierfür hat der Versorgungsträger laut Auskunft vom 5.10.2015 einen Ehezeitanteil von 1.610,58 € berechnet und dementsprechend einen Ausgleichswert von 805,29 € vorgeschlagen. Der Versorgungsträger hat die externe Teilung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG beantragt.

Die Antragsgegnerin hat während der Ehezeit Versorgungsanrechte bei der Deutschen Rentenversicherung Bund erworben. Deren Ehezeitanteil beträgt 6,1825 Entgeltpunkte, so dass der Versorgungsträger mit seiner Auskunft vom 2.12.2015 einen Ausgleichswert von 3,0913 Entgeltpunkten vorschlägt, was einem korrespondierenden Kapitalwert von 20.231,98 € entspricht. Zu Gunsten der Antragsgegnerin bestehen zudem Anrechte aus einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). In seiner Auskunft vom 29.1.2016 hat der Versorgungsträger hinsichtlich der Zusatzversicherung VBL Klassik den Ehezeitanteil mit 11,59 Versorgungspunkten angegeben und einen Ausgleichswert mit 4,76 Versorgungspunkten vorgeschlagen. Der korrespondierende Kapitalwert wird in der Auskunft mit 1.548,52 € und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten von 125 € mit 1.423,52 € angegeben. Der Versorgungsträger hat die interne Teilung des Anrechtes vorgeschlagen. Desweiteren besteht für die Antragsgegnerin ein Versorgungsanrecht aus einer privaten Altersversorgung (Riester-Rente) bei der VGH-Versicherungen, die vom

Versorgungsträger in seiner Auskunft vom 10.11.2015 mit einem ehezeitanteiligen Kapitalwert von 363,47 € angegeben wird. Der Versorgungsträger hat - ohne Berücksichtigung der Teilungskosten von 3 % des ausgewiesenen Ehezeitanteils bzw. mindestens 100 € - einen Ausgleichswert von 181,74 € ausgewiesen.

Mit Beschluss vom 14.3.2016 hat das Familiengericht Bremerhaven den Versorgungsausgleich zwischen den ehemaligen Eheleuten geregelt. Dabei hat es die interne Teilung der von den ehemaligen Eheleuten in der allgemeinen Rentenversicherung erworbenen Anrechte vorgenommen, wie jeweils von der weiteren Beteiligten zu 5 und der weiteren Beteiligten zu 6 beantragt. Zudem hat es das Anrecht des Antragstellers auf betriebliche Altersversorgung intern geteilt, wie von dem Versorgungsträger, der weiteren Beteiligten zu 1, vorgeschlagen. Außerdem hat das Familiengericht antragsgemäß das bei der weiteren Beteiligten zu 3 bestehende Anrecht der Antragsgegnerin intern geteilt, indem es 4,76 Versorgungspunkte nach Maßgabe der Teilungsordnung des Versorgungsträgers auf den Antragsteller übertragen hat. Hinsichtlich der zu Gunsten des Antragstellers bei der Allianz Lebensversicherungs-AG und bei der VGH-Versicherungen bestehenden Anrechte sowie hinsichtlich des Anrechts der Antragsgegnerin bei der VGH-Versicherungen hat es ausgesprochen, dass ein Ausgleich nicht stattfindet.

Der Beschluss vom 14.3.2016 ist der weiteren Beteiligten zu 3 am 5.4.2016 zugestellt worden. Am 2.5.2016 ist beim Amtsgericht Bremerhaven die Beschwerde der weiteren Beteiligten zu 3 vom 27.4.2016 eingegangen. Diese ist darauf gerichtet, den Ausgleich des Anrechts der Antragsgegnerin bei der weiteren Beteiligten zu 3 zu Gunsten des Antragstellers auszuschließen. Die weitere Beteiligte zu 3 hat zur Begründung ausgeführt, es handele sich um ein geringfügiges Anrecht im Sinne des § 18 Abs. 2 und 3 VersAusglG, hinsichtlich dessen Ausgleich dem Gericht nur in engen Grenzen gestattet sei, im Rahmen einer Ermessensentscheidung „vom Normalfall des Nichtausgleichs“ Abstand zu nehmen. Da der frühere Ehemann nicht auf die Teilung dieses Anrechts zur Erlangung einer angemessenen Altersversorgung angewiesen sei, werde beantragt festzustellen, dass der Ausgleich des Anrechts der Antragsgegnerin bei der VBL nicht stattfindet. Der Antragsteller hat in seiner Stellungnahme vom 24.6.2016 die getroffene amtsgerichtliche Regelung für „vertretbar“ gehalten. Die Antragsgegnerin hat von einer Stellungnahme zur Beschwerde der weiteren Beteiligten zu 3 ausdrücklich abgesehen.

## II.

Die gemäß § 58 Abs. 1 FamFG statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde ist unbegründet. Zu Recht hat das Familiengericht Bremerhaven das von der geschiedenen Ehefrau bei der weiteren Beteiligten zu 3 erworbene Anrecht im Wege der internen Teilung ausgeglichen.

## 1.

Der beschwerdeführende Versorgungsträger hat zutreffend ausgeführt, dass es sich bei dem bei der weiteren Beteiligten zu 3 bestehenden Versorgungsanrecht der Antragsgegnerin um ein geringfügiges Anrecht im Sinne des § 18 Abs. 2 und 3 VersAusglG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SGB IV handelt. Der im vorliegenden Fall entscheidende Kapitalwert als maßgebliche Bezugsgröße i.S.d. § 18 Abs. 3 VersAusglG durfte im Jahre 2015 höchstens 120 % der maßgeblichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV und somit 3.402 € betragen. Der Ausgleichswert, für den der Betrag vor Abzug der hälftigen Teilungskosten maßgeblich ist (vgl. Beschluss des Hans. OLG Bremen vom 8.9.2015, GeschäftsNr. 5 UF 71/15), hat die weitere Beteiligte zu 3 mit 1.548,52 € angegeben. Dieser Betrag liegt somit unterhalb der vorgenannten Bezugsgröße.

## 2.

Diese Tatsache hat nach dem Wortlaut des § 18 Abs. 2 VersAusglG zur Folge, dass das einzelne Anrecht nicht ausgeglichen werden soll. Ob ein Ausgleich geringfügiger Anrechte vorgenommen wird, steht allerdings im Ermessen des Gerichts. Dieses Ermessen ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH (vgl. Beschluss vom 30.11.2011, FamRZ 2012, 192; BGH, FamRZ 2012, 610; FamRZ 2015, 2125; MDR 2016, 1268 = NJW-RR 2016, 967 = FamRZ 2016, 1658 sowie Beschluss vom 28.9.2016 – XII ZB 325/16) unter besonderer Berücksichtigung des Halbteilungsgrundsatzes auszuüben. Allerdings habe das Gesetz offengelassen, welche Kriterien das Gericht bei seiner Ermessensausübung im Einzelnen zu berücksichtigen hat. Der Halbteilungsgrundsatz könne aber, so der BGH, den Ausgleich von Anrechten mit geringem Ausgleichswert gebieten, wenn mit dem Ausgleich kein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand für die Versorgungsträger verbunden sei. Laut BGH gibt die Regelung in § 18 VersAusglG eine Antwort auf Fallkonstellationen, bei denen die Durchführung des Versorgungsausgleichs unverhältnismäßig und aus Sicht der Parteien nicht vorteilhaft ist (vgl. BGH, FamRZ 2012, 610). Dabei entlaste der Verzicht auf die Teilung kleiner Ausgleichswerte im Rahmen des § 18 Abs. 2 VersAusglG vor allem die

Versorgungsträger. Daher seien die Belange der Verwaltungseffizienz auf Seiten der Versorgungsträger gegen das Interesse des ausgleichsberechtigten Ehegatten an der Erlangung auch geringfügiger Anrechte abzuwägen. Daneben solle durch § 18 Abs. 2 VersAusglG auch die Entstehung so genannter Splitterversorgungen vermieden werden, bei denen der geringe Vorteil für den ausgleichsberechtigten Ehegatten in keinem Verhältnis zu dem ausgleichsbedingten Verwaltungsaufwand stehe (vgl. BGH, FamRZ 2012, 610). Der Ausschluss eines Ausgleichs von Bagatellanrechten zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung finde seine Grenze allerdings in einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Halbteilungsgrundsatzes, der nach wie vor Maßstab des Versorgungsausgleichsrechts sei. Eine solche Beeinträchtigung liege insbesondere dann vor, wenn ein Anrecht mit geringem Ausgleichswert unter Anwendung des § 18 Abs. 2 VersAusglG nicht ausgeglichen werde, obwohl die mit dieser Vorschrift bezweckte Folge nicht oder nur in Ansätzen erreicht werde oder wenn sich der Verwaltungsaufwand nicht als unverhältnismäßig darstelle. Neben dem Halbteilungsgrundsatz seien bei der Ermessensentscheidung auch die konkreten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eheleute einschließlich ihrer Versorgungssituation zu berücksichtigen (vgl. BGH, FamRZ 2012, 610).

3.

In Anwendung dieser von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 18 VersAusglG entwickelten Rechtsgrundsätze, denen sich das Beschwerdegericht anschließt, ist im vorliegenden Fall zunächst festzustellen, welcher Verwaltungsaufwand für die weitere Beteiligte zu 3 hinsichtlich der internen Teilung des bei ihr zu Gunsten der Antragsgegnerin bestehenden Anrechts anfällt. Denn dieser Verwaltungsaufwand ist zu Gunsten des Versorgungsträgers in die vom Gericht vorzunehmenden Ermessenserwägungen einzustellen.

Die weitere Beteiligte zu 3 hat zu ihrem Verwaltungsaufwand durch die interne Teilung des bei ihr zu Gunsten der Antragsgegnerin bestehenden Anrechts nicht näher vorgetragen, weshalb kein erhöhter Verwaltungsaufwand in die Abwägung eingestellt werden kann, vielmehr davon auszugehen ist, dass der zusätzliche Verwaltungsaufwand durch die beanspruchten Teilungskosten (§ 13 VersAusglG) ausgeglichen wird.

Der BGH stellt in ständiger Rechtsprechung bei der internen Teilung von Versorgungsanrechten hinsichtlich des dabei anfallenden Verwaltungsaufwands insbesondere darauf ab, dass dieser höhere Verwaltungsaufwand in der Regel durch

die nach § 13 VersAusglG geltend zu machenden Teilungskosten ausgeglichen werden könne (vgl. zuletzt BGH, Beschluss vom 28.9.2016, XII ZB 325/16). Dabei wird davon ausgegangen, dass bei dem Versorgungsträger durch eine interne Teilung regelmäßig ein höherer Verwaltungsaufwand entsteht, weil für den Ausgleichsberechtigten ein zusätzliches Konto eingerichtet und geführt werden muss. Diese zusätzlichen Verwaltungsaufwendungen könnten zwar vermieden werden, wenn das einzelne Anrecht gemäß § 18 Abs. 2 VersAusglG nicht ausgeglichen würde. Bei den im Rahmen des § 18 Abs. 2 VersAusglG anzustellenden Ermessenserwägungen müsse aber, so der BGH, zusätzlich berücksichtigt werden, dass der Versorgungsträger gemäß § 13 VersAusglG die durch eine interne Teilung entstehenden höheren Kosten mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnen könne, soweit die Teilungskosten angemessen seien. Angesichts dieser Möglichkeit zur Kompensation des zusätzlichen Kostenaufwands würden die zusätzlichen Verwaltungskosten als Belang der Versorgungsträger an Bedeutung verlieren. Stattdessen sei im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen, ob der Halbteilungsgrundsatz aus Sicht der geschiedenen Ehegatten auch unter Berücksichtigung der dadurch verursachten Teilungskosten einen Ausgleich des einzelnen Anrechts verlange (vgl. BGH, FamRZ 2012, 610). Der BGH hat diese Unwirtschaftlichkeit des Ausgleichs eines geringfügigen Anrechts aus Sicht der Ehegatten danach beurteilt, wie hoch der Anteil der durch die interne Teilung verursachten Teilungskosten am Gesamtkapitalwert ist. Dabei ist er in seinem Beschluss vom 1.2.2012 (FamRZ 2012, 610) davon ausgegangen, dass Teilungskosten von 2 % des Gesamtkapitalwertes nicht geeignet seien, eine Unwirtschaftlichkeit des Ausgleichs zu begründen. In seiner Entscheidung vom 22.6.2016 (NJW-RR 2016, 967) hat der BGH - allerdings bezüglich einer externen Teilung - ausgesprochen, dass Teilungskosten in Höhe von 130 € nicht außer Verhältnis stünden zu einem ehezeitlichen Kapitalwert von 1.208 € bzw. einem Ausgleichswert von 604 €.

Im vorliegenden Fall ist nichts dafür ersichtlich, dass der Halbteilungsgrundsatz hinter dem Gesichtspunkt der Verwaltungseffizienz wegen eines unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes, verursacht bei der weiteren Beteiligten zu 3 durch die interne Teilung, zurückstehen muss. Hinsichtlich der Verwaltungskosten, die der weiteren Beteiligten zu 3 durch die interne Teilung des bei ihr bestehenden Anrechts durch Aufnahme des Antragstellers und künftige Verwaltung eines bei ihr für ihn bestehenden Kontos gemäß § 32a VBL-Satzung in der Fassung der 19. Satzungsänderung entstehen, muss berücksichtigt werden, dass dieser durch die nach § 13 VersAusglG

eingeforderten Teilungskosten grundsätzlich ausgeglichen wird. Wie der BGH in seiner Entscheidung vom 1.2.2012 (FamRZ 2012, 610) bereits detailliert dargelegt hat, dienen die Teilungskosten insbesondere der Kompensation auch der im Rahmen der Kontenverwaltung für den Versorgungsberechtigten erwachsenden Mehrkosten. Der Versorgungsträger kann also mit den Teilungskosten den Aufwand ersetzt verlangen, der ihm durch die Aufnahme eines zusätzlichen Versorgungsberechtigten in sein Versorgungssystem entsteht. Dabei ist der Versorgungsträger nach ständiger Rechtsprechung des BGH nicht verpflichtet, seine Teilungskosten im Einzelnen in Form einer genauen, nachvollziehbaren Kalkulation darzulegen. Er kann vielmehr auf eine solche konkrete Darlegung, die im Regelfall einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde, verzichten und seine Teilungskosten pauschaliert geltend machen (vgl. BGH, FamRZ 2012, 610).

Von dieser Möglichkeit, Teilungskosten gemäß § 13 VersAusglG pauschal geltend zu machen, hat die weitere Beteiligte zu 3 Gebrauch gemacht. Sie hat den Ehegatten für die interne Teilung insgesamt 250 € und somit 125 € je Ehegatte für die interne Teilung in Rechnung gestellt. Mit ihrer Beschwerdebegründung hat sie nicht geltend gemacht, dass die von ihr in Rechnung gestellten Teilungskosten zur Kompensation des durch die interne Teilung verursachten höheren Verwaltungsaufwandes nicht auskömmlich seien. Die Beschwerdebegründung beschränkt sich vielmehr auf die Erläuterung des Zwecks der Regelung des § 18 VersAusglG in allgemeiner Form. Angesichts dessen muss davon ausgegangen werden, dass die auf 125 € bzw. 250 € bezifferten Teilungskosten den Verwaltungsaufwand der weiteren Beteiligten zu 3 abdecken.

Es kann sich somit nur noch aus Sicht der beteiligten Ehegatten als unwirtschaftlich darstellen, trotz der anfallenden Teilungskosten eine interne Teilung vorzunehmen. Allerdings machen die Teilungskosten nur 8 % des Gesamtkapitalwertes von 3.097 € aus, sodass es aus der Sicht der geschiedenen Ehegatten nicht als unwirtschaftlich angesehen werden kann, wenn die interne Teilung der von der Antragsgegnerin bei der weiteren Beteiligten zu 3 während der Ehezeit erworbenen Versorgungsrechte unter Abzug von 125 € Teilungskosten vorgenommen wird.

Auch unter Berücksichtigung der sonstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten, soweit sie sich den Akten entnehmen lassen, ist im vorliegenden Fall nicht von dem Ausgleich des bei der weiteren Beteiligten zu 3 bestehenden Versorgungsrechts abzusehen.



Die weitere Beteiligte zu 3 weist zwar zutreffend darauf hin, dass der Antragsteller auf den Ausgleich des bei der weiteren Beteiligten zu 3 zu Gunsten der Antragsgegnerin bestehenden Anrechts zum Erwerb einer auskömmlichen Rente nicht dringend angewiesen sei. Allerdings steht hinter dem Versorgungsausgleichsrecht der Grundsatz der Halbteilung gemäß § 1 Abs. 1 VersAusglG. Es ist somit nicht nur dann der Versorgungsausgleich durchzuführen, wenn der jeweils dadurch begünstigte Ehegatte auf die Teilung eines Anrechts für seine spätere Altersversorgung angewiesen ist, sondern es sind generell alle während der Ehezeit von den Ehegatten jeweils erworbenen Versorgungsanrechte hälftig zu teilen, was letztlich dazu führt, dass beide geschiedenen Ehegatten hinsichtlich der während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte gleichgestellt sind. Im vorliegenden Fall wird hinsichtlich der vom Antragsteller und von der Antragsgegnerin während der Ehezeit erworbenen Anrechte in der allgemeinen Rentenversicherung ein Gleichstand dadurch erzielt, dass der Antragsteller von den durch seine Berufstätigkeit während der Ehe erworbenen Anrechten 10,2831 Entgeltpunkte auf die Antragsgegnerin übertragen muss. Die Antragsgegnerin, die während der Ehezeit teilweise in Elternzeit war und zum Teil auch nur in Teilzeit gearbeitet hat, hat dadurch bedingt wesentlich geringere Anrechte in der allgemeinen Rentenversicherung erworben und muss dementsprechend auch nur 3,0913 Entgeltpunkte auf den Antragsteller übertragen, so dass beide geschiedenen Ehegatten nach Durchführung der gemäß § 10 Abs. 2 VersAusglG den Versorgungsträgern obliegenden Verrechnung über Anrechte in der allgemeinen Rentenversicherung von 13,3744 Entgeltpunkten verfügen. Ebenso ist die betriebliche Altersversorgung, die allein der Antragsteller während der Ehezeit erworben hat, hälftig zwischen den geschiedenen Ehegatten geteilt worden. Es erscheint vor dem Hintergrund dieses bereits beschlossenen Ausgleichs der insbesondere zu Gunsten des Antragstellers während der Ehezeit begründeten Anrechte i.S.d. § 1 Abs. 1 VersAusglG geboten, dass auch die von der Antragsgegnerin aufgrund ihrer Berufstätigkeit bei der X. seit 2010 erworbenen Versorgungsanrechte bei der weiteren Beteiligten zu 3 zwischen den ehemaligen Ehegatten hälftig geteilt werden. Angesichts der bereits ausgesprochenen hälftigen Teilung der in der allgemeinen Rentenversicherung erworbenen Anrechte und der betrieblichen Altersversorgung des Antragstellers ist auch die Antragsgegnerin nicht dringend darauf angewiesen, dass ihr das bei der weiteren Beteiligten zu 3 zustehende Anrecht in voller Höhe verbleibt. Außerdem ist bei einer Gesamtabwägung in Rechnung zu stellen, dass die Antragsgegnerin vier Jahre jünger ist als der Antragsteller und ihr somit entsprechend mehr Zeit zur Verfügung steht, um noch weitere Versorgungsanwartschaften bis zu ihrem Renteneintritt zu erwirtschaften.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG. Die Festsetzung des  
Gegenstandswertes erfolgt gemäß §§ 40, 50 FamGKG.

gez. Dr. Haberland

gez. Küchelmann

gez. Dr. Röfer